

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

302.

Freitag den 29. October.

1869.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand macht hierdurch bekannt, daß, nachdem die Arbeiten für Heizbarmachung der Neukirche eingesetzt sind, mit dem Reformationsfeste den 31. October der bisher ausgesetzte Gottesdienst wieder seinen Anfang nimmt.
Leipzig, den 28. October 1869.

Der Kirchenvorstand der Thomasparochie.

D. Wille, Sup.,
in Stellvertretung des Vorsitzenden.

Bekanntmachung.

Die von uns aufgestellte Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Geschworenen befähigt sind, wird vom morgigen Tage an bis zum 30. I. M. mit Ausnahme der Sonntage in den Stunden von Vormittags 9—12 Uhr und von Nachmittags 3—6 Uhr auf dem Rathause im II. Stock Zimmer Nr. 8 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
Diejenigen, welche nach §. 5 des Gesetzes vom 14. September v. J. von dem Geschworenenamte befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche bei deren Verlust innerhalb der vorstehend angegebenen Frist bei uns schriftlich einzureichen. Ebenso kann innerhalb dieser Frist jeder volljährige und selbstständige Ortseinwohner wegen Übergehung seiner Person, daß er zu dem Amte Geschworenen fähig zu sein behauptet, sowie wegen Übergehung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unsäglicher Personen und erheben.
Leipzig, den 15. October 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. C. Stephani. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die neben der Gerberbrücke befindliche hölzerne Interimsbrücke soll an Rathsstelle Donnerstag, den 4. Novbr. Vormittags 11 Uhr auf den Abbruch an den Meistbietenden versteigert werden.
Die Versteigerungsbedingungen liegen in unserem Bauamt (Rathaus 2. Etage) zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 27. October 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Das betheiligte Handelspublicum wird hierdurch benachrichtigt, daß eine Restitution von Meßpunkten für Propre- und in der Sito-Güter, die während der gegenwärtigen Michaelismesse im freien Verkehre eingegangen sind, nur dann gewährt werden wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens den 30. October d. J. bis Abends 6 Uhr abgegeben sind. Später eingehende Reclamationen können von hier aus keine Berücksichtigung finden.
Leipzig, den 9. October 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Meisel, O.-Z.-Insp.

Holz-Auction.

Donnerstag den 4. November d. J. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Kuhthurner Nievier, hinter der Neuroth'schen Ziegelei ca. 1000 Schöck weidene Leisstäbe,
ca. 80 = weidenes Bundholz,
sofortige volle Zahlung an die Meistbietenden verlaufen werden.
Leipzig, am 27. October 1869.

Des Rathes Forst-Deputation.

norddeutsche Maß- und Gewichts-Ordnung.

Das Gesetz über die Maß- und Gewichts-Ordnung vom August 1868 schreibt Folgendes vor:

„Art. 21. Diese Maß- und Gewichts-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.“

„Art. 22. Die Anwendung der dieser ... Ordnung entsprechenden Maße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, in so fern die Betheiligten hierüber einig sind.“

Auf Grund dieser Vorschriften hat die ständige Commission Berliner Productenbörse sich veranlaßt gesezen, den übrigen Börsen beim Herannahen des Zeitpunktes, an welchem Einführung der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung eine Änderung der bezüglichen Schlusshain-Ulancen für die Börse verkehrenden Producte nothwendig macht, mitzuteilen, daß sie beschlossen hat, der Generalversammlung der Verproducentenhändler folgende Punkte zur Annahme zu empfehlen:
Die bisher gebräuchliche Gewichtszeichnung nach Centnern und Pfunden soll auch ferner beibehalten werden.
Bei sämtlichem Getreide soll fortan die Preisbestimmung pr. 2000 Pf. stattfinden — was bis jetzt nur bei Weizen und Roggen der Fall gewesen, wogegen Gerste pr.

- 1750 Pf., Erbsen pr. 2250 Pf., Hafer pr. 1200 Pf., Dolsamen pr. 1800 Pf. notirt wurden.
- 3) Im Terminhandel soll alles Getreide zu einem gleichmäßigen Minimal-Qualitätsgewicht — sowohl vom Boden wie aus dem Kahn — geliefert werden müssen, und zwar soll dasselbe bei Weizen auf 75 Pf. pr. Neuschefel (= 82 $\frac{1}{2}$ Pf.) pr. alten Scheffel, bei Roggen auf 70 Pf. pr. Neuschefel (= 76 $\frac{2}{3}$) Pf. pr. alten Scheffel, bei Hafer auf 42 Pf. pr. Neuschefel (= 46 $\frac{1}{6}$ Pf. pr. alten Scheffel) fixirt werden.
- 4) Spiritus auf Termine soll, statt wie bisher in Posten von 10,000 Quart à 90 %, fortan in Posten von 10,000 Liter à 100 % gleich 1 Million Liter-Procente (gleich 873,333 $\frac{1}{3}$ Quart-Procente) gehandelt werden, und die künftige Preisnotirung für 100 Liter à 100 %, also für 10,000 Liter-Procente (gleich 873 $\frac{1}{3}$ Quart-Procente gegen jetzt 8000 Quart-Procente) stattfinden; das usancemäßige Kaliber der Faßtassen soll aber mindestens 440 und höchstens 645 Liter Inhalt betragen.
- 5) Alle diese Bestimmungen sollen vom 1. October 1870 an für den Berliner Börsenverkehr obligatorisch in Kraft treten.